

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an kulturellen Bildungsangeboten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Aufgrund des § 41 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an kulturellen Bildungsangeboten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhebt Gebühren für die Teilnahme an kulturellen Bildungsangeboten als freiwillige Leistungen der kommunalen kulturellen Bildung.
- (2) Zu den kulturellen Bildungsangeboten im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere der JeKits-Chor sowie perspektivisch weitere Workshops, Kurse, Projekte und vergleichbare Bildungsformate.
- (3) Die Angebote werden organisatorisch durch das Kulturbüro der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid koordiniert und verwaltet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Teilnehmenden selbst bzw. bei minderjährigen Teilnehmenden deren Erziehungsberechtigte.

§ 3

Schuljahr und Vertragsbindung

- (1) Die Anmeldung zum JeKits-Chor ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Das Schuljahr entspricht dem Zeitraum, in dem der JeKits-Chor parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird.
- (3) Für andere kulturelle Bildungsangebote können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, insbesondere bei zeitlich befristeten Workshops, Kursen oder Projekten.

§ 4

Zustandekommen der Teilhabe

- (1) Eine verbindliche Teilnahme kommt mit dem Versand der schriftlichen Anmeldebestätigung durch das Kulturbüro der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zustande.
- (2) Erst mit der Anmeldebestätigung entsteht die Gebührenpflicht.

§ 5

Probezeit

- (1) Für den JeKits-Chor gelten die ersten zwei Monate nach Beginn der Teilnahme als Probezeit.
- (2) Die Probezeit ist kostenpflichtig.
- (3) Während der Probezeit kann die Teilnahme am JeKits-Chor mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am JeKits-Chor beträgt 8,00 EUR pro Monat.
- (2) Für weitere kulturelle Bildungsangebote werden Gebühren nur auf Grundlage gesonderter Anlagen erhoben, die durch Ratsbeschluss erlassen und Bestandteil dieser Satzung werden.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig von Ferienzeiten oder kurzfristigen Unterrichtsausfällen erhoben.

§ 7

Ermäßigung und Erlass

- (1) Ermäßigungen und Erlasse im Rahmen des JeKits-Programms sind nur im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel zulässig.
- (2) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig am JeKits-Chor teilnehmen, kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden, sofern die Fördermittel des JeKits-Programms dies zulassen.
- (3) In begründeten sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine vollständige Ermäßigung (100%) gewährt werden, sofern die Fördermittel des JeKits-Programms dies zulassen.

§ 8

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist monatlich zum 1. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Neunkirchen-Seelscheid zu entrichten.
- (2) Die Teilnahme setzt die Zustimmung zum Lastschriftverfahren voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für den JeKits-Chor beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Monat der Kursteilnahme.
- (2) Sie endet mit dem Monat, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- (3) Für andere kulturelle Bildungsangebote können Beginn und Ende der Gebührenpflicht abweichend geregelt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.02.2026 in Kraft.